

# Ausbildungsvertrag

zwischen **AIRBORNE Pilotenausbildung GmbH**,  
Weg beim Jäger 206, 22335 Hamburg

Name beispielvertrag / Mustermann

Anschrift

Telefon

geb

als Flugschüler/in wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

## § 1

Die Flugschule übernimmt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie Ausbildungsrichtlinien die Ausbildung von Luftfahrtpersonal mit dem Ziel des Erwerbs der Erlaubnis:

### PPL Privatpilotenlizenz – JAR-FCL Beiblatt A

## § 2

### a. Die Kosten für die Ausbildung betragen:

Theoriegebühren	EUR	1.200,00
-----------------	-----	----------

Anmeldegebühren	EUR	100,00
-----------------	-----	--------

#### **Ausbildung PPL-A nach JARFCL ab Hamburg-Fuhlsbüttel**

Flugstunde PPL-A incl. Lehrer		
C 152	EUR	192,00
C 172	EUR	220,00

#### **Ausbildung PPL-A nach JARFCL ab Uetersen**

Flugstunde PPL-A incl. Lehrer		
C 152	EUR	174,00
C 172	EUR	200,00

Funksprechlehrgang	BZF II	EUR	327,00
oder	BZF I	EUR	327,00
oder	AZF	EUR	327,00

### **Alle Preise verstehen sich incl. 16 % Mehrwertsteuer!**

Landegebühren werden gesondert berechnet.

Alle Flugzeuge werden in einem anerkannten LTB gewartet.

Bei Änderung der Kraftstoffpreise behält sich die Flugschule eine Preisanpassung vor. Als Grundlage gilt EUR 1,79 am Flugplatz Uetersen (26.04.2005).

### **b. Fälligkeit**

Gebühren für den Theorieunterricht EUR 1.200,00 sowie die Verwaltungsgebühren EUR 100,00 sind bei Vertragsunterzeichnung fällig und werden bei Ausbildungsunterbrechung oder vorzeitiger Beendigung nicht zurückgezahlt.

### **c. Fälligkeit der Kosten für die praktische Ausbildung**

Die Gebühren für den praktischen Unterricht werden in Raten von EUR 1.000,00 im voraus erhoben. Dieser Betrag ist erstmals vor Beginn der praktischen Ausbildung fällig. Ist dieser Betrag abgeflogen worden, muß die 2. Rate gezahlt werden, da es sonst zu einer Unterbrechung der praktischen Ausbildung kommen könnte. Entsprechend wird bei der 3. Rate verfahren.

### **d. Fluggebühren für die Schulmaschinen**

Fluggebühren für die Schulmaschinen werden entsprechend der ausgehändigten Preisliste erhoben. Der Einsatz und die Auswahl der Flugzeugmuster sowie die Anzahl der vom Schüler zu fliegenden Stunden richtet sich nach Bedarf und den gesetzlichen Vorschriften. Für die Ausbildungsdauer sind mindestens 45 Flugstunden ( Blockzeit ) vorgeschrieben. Hat der Schüler nach dieser Stundenzahl seine Prüfungsreife noch nicht erreicht, so müssen zusätzliche Flugstunden geleistet werden.

### **e. Landegebühren**

Landegebühren fallen auf jedem Landeplatz an. Diese sind vom Flugschüler direkt nach der Landung zu entrichten. Für die Haupttrainingsplätze der Ausbildung werden die Landegebühren über Airborne Pilotenausbildung GmbH abgerechnet. Die Preise richten sich nach den jeweiligen Preislisten der Landeplätze am 01.06.2004 für z. B. Cessna C-152 D-ECDE:

Hamburg	EUR 37,09 + MwSt.
Uetersen	EUR 3,88 + MwSt.
Rendsburg	EUR 4,39 + MwSt.

### **§ 3**

Die Schulflugzeuge sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe versichert. Über den Umfang der Schadensersatzverpflichtung und Haftpflichtsummen wird der Flugschüler/in vor der ersten Flugstunde belehrt.

Unabhängig hiervon haftet der Flugschüler/in jedoch grundsätzlich für alle von ihm/ihr verursachten Schäden am Fluggerät und solche, die Dritten gegenüber entstehen.

Bei Beschädigungen am Flugzeug, wo die Kaskoversicherung mit belastet wird, übernimmt der Auszubildende einen Kostenanteil von bis zu EUR 2000,00. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind die Regelungen im BGB maßgebend.

### **§ 4**

Die Flugschule übernimmt keine Gewähr für den erfolgreichen Prüfungsabschluß. Sie kann die Ausbildung des Schülers/der Schülerin ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn bei Ihm/ihr die für die Ausbildung notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Stellt sich eine Nichteignung erst im Laufe der Ausbildung heraus, so entscheidet der Ausbildungsleiter, nach Anhörung der Fluglehrer. Der Schüler/die Schülerin kann auch wegen mangelhafter oder unregelmäßiger Teilnahme am theoretischen Unterricht, wegen Verstößen gegen die Luftverkehrsgesetze oder die Flugdisziplin oder wegen schulschädigenden Verhaltens von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

Sollte die Ausbildung aus Gründen beendet werden, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat, werden die Fluggebühren anteilig nach bisher erbrachter Leistung berechnet.

### **§ 5**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dieses die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammen zuwirken, um die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **§ 6**

Gerichtsstand ist, sofern beide Parteien Vollkaufleute sind, Hamburg.

Hamburg, den

Ausbildungsleiter

Geschäftsführer

Schüler/-in